

Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 12.11.1997

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2007

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Unterrichtung der Einwohner
- § 5 Anregungen und Beschwerden
- § 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 7 Dringlichkeitsentscheidung
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Zuständigkeitsordnung
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Fraktionen
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666 ff.) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Warstein am 12. November 1997 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Warstein". Sie wurde am 01.01.1975 im Zuge der kommunalen Gebietsreform durch den Zusammenschluss der Städte Warstein, Belecke und Hirschberg, der Gemeinden Allagen/ Niederbergheim, Mülheim, Sichtigvor und Waldhausen des ehemaligen Amtes Warstein sowie der Gemeinde Suttrop und Teilen der Gemeinde Drewer des ehemaligen Amtes Rütthen geschaffen.

(2) Das Gebiet umfasst 157,90 qkm.

§ 2 Wappen, Flagge, Banner, Siegel

(1) Der Stadt Warstein ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10.04.1991 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Gespalten von Silber (Weiß) und Rot, vorn ein durchgehendes schwarzes Kreuz, hinten neun silberne (weiße) Kugeln, 5 : 4 pfehlweise gestellt.

(2) Der Stadt Warstein ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 10.04.1991 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

Von Weiß zu Schwarz zu Weiß im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn das Wappenschild der Stadt.

(4) Die Stadt Warstein führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen.

Beschreibung des Siegels:

Das Siegel zeigt das Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift "STADT WARSTEIN", unten "KREIS SOEST".

Das Siegel wird in zwei Größen geführt. Es gleicht dem Siegel, das dieser Hauptsatzung in beiden Größen beige gedruckt ist.



§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Allagen
Belecke
Hirschberg
Mülheim
Niederbergheim
Sichtigvor
Suttrop
Waldhausen
Warstein

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

(2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher/ Die Ortsvorsteherin muss in der Ortschaft, für die er/ sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

(3) Der Ortsvorsteher/ Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/ sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ ihrer Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/ die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(5) Zur Abgeltung des ihm/ ihr durch die Wahrnehmung seiner/ ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/ sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/ der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.

(6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu

erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Warstein fallen.

(2) Betrifft eine an den Rat gerichtete Eingabe eine Angelegenheit, die in die Entscheidungskompetenz eines Ausschusses oder des Bürgermeisters fällt, leitet der Rat die Eingabe an die zuständige Stelle weiter, die alsdann eine Entscheidung zu treffen hat. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Beschwerden in Personalangelegenheiten sind an den Haupt- und Finanzausschuss weiterzuleiten. Im Haupt- und Finanzausschuss kann der/die Beschwerdeführer/in gem. § 58 (3) GO zur Beschwerde gehört werden.

Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs.2, 3 GO) bleibt unberührt.

(3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Warstein fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(4) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(5) Bürgeranträge müssen fünf Tage vor der Sitzung des Rates beim Bürgermeister vorliegen.

(6) Von einer Prüfung des Bürgerantrages soll abgesehen werden

- a) wenn er sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
- b) wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- c) wenn er gegenüber einem bereits geprüften Bürgerantrag kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Rates bzw. Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Warstein"

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 7 Dringlichkeitsentscheid

(1) Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO) bedürfen der Schriftform.

(2) Das mitunterzeichnende Ratsmitglied sollte Mitglied des zuständigen Ausschusses sein.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

(4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Zuständigkeitsordnung

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Rat, Ausschüssen und Bürgermeister beschließt der Rat eine Zuständigkeitsordnung.

§ 10 Ältestenrat

(1) Zur Beratung des Bürgermeisters wird in der von ihm festgesetzten Zeit der Parlamentsferien ein Ältestenrat gebildet.

(2) Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter sieben Ratsmitglieder an. Den Vorsitz führt der Bürgermeister.

(3) Der Bürgermeister soll vor Dringlichkeitsentscheidungen den Ältestenrat hören. Die Verantwortlichkeit und die Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters und des an der Entscheidung mitwirkenden Ratsmitgliedes gem. 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW bleiben unberührt.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld bezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz über steigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Hausfrauen erhalten mindestens den Regelstundensatz.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßige Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den Betrag von 25,00 € je Stunde überschreiten.

g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender und mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungs-VO.

(4) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten die Fahrtkosten, die ihnen von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Mandat maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen. Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder eine Reisekostenvergütung gemäß der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes.

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 13 Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Lassen sich Aufgaben wertmäßig bestimmen, dann gehören im Regelfall Werte bis zu 25.000 € zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung.

Eine Wertgrenze entfällt beim Erwerb von Straßenflächen, wenn diese

a) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen oder

b) in einem rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesen sind oder

c) in einem Bebauungsplangebiet liegen, wenn der Bebauungsplan zwar noch nicht rechtskräftig ist, aufgrund des laufenden Bebauungsplanaufstellungsverfahrens jedoch mit der Rechtskraft des Planes gerechnet werden kann, sofern der Kaufpreis dem vom Gutachterausschuss gem. BauGB ermittelten oder von seiner Geschäftsstelle mitgeteilten Verkehrswert entspricht.

(4) Der Bürgermeister wird insbesondere ermächtigt,

a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,

b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert oder die Forderungen den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen.

Bei Vergleichen bezieht sich die Wertgrenze auf den ermäßigten oder zusätzlich anerkannten Betrag.

(5) Der Bürgermeister entscheidet gem. § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Über Widersprüche entscheidet der Rat.

(6) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 14 Ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 15 Beigeordnete

Es werden zwei Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter". "

§ 16 Fraktionen

(1) Zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung erhalten die Fraktionen eine Zuwendung in Höhe von 500 € jährlich sowie 17,00 € je Ratsmitglied im Monat. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister zuzuleiten ist (§ 56 Abs. 3 GO).

(2) Darüber hinaus können den Fraktionen durch Ratsbeschluss Sachleistungen gewährt werden.

(3) Fraktionssitzungen können in Form von auswärtigen Klausurtagungen aus besonderen Anlässen (z.B. Haushaltsberatungen, Planungsangelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung) auch außerhalb des Stadtgebietes max. zweimal jährlich stattfinden. Fahrtkosten werden nur bis zu einer Entfernung von 30 km erstattet. Die Dauer darf nicht mehr als 3 Tage betragen.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Warstein vollzogen.

(2) Die Öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Auf das Erscheinen des Amtsblattes wird im Anzeigenteil der Zeitungen "Westfalenpost", "Westf. Rundschau" und "Warsteiner Anzeiger" hingewiesen

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt zur Unterrichtung der Öffentlichkeit als sogenannte "Notbekanntmachung" ein entsprechender Aushang in den in den einzelnen Stadtteilen vorhandenen Bekanntmachungskästen.

Die Standorte der einzelnen Bekanntmachungskästen werden durch öffentliche Bekanntmachung festgelegt.

§ 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Für Bedienstete in Führungsfunktion im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO werden die dort genannten Entscheidungen durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen. "

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. Dezember 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 22. November 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 12.11.1997

Der Bürgermeister

(G Ö D D E)

Anlage

zu § 3 Abs.1 der Hauptsatzung der Stadt Warstein vom 12. November 1997

